

Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

-Rechtsanwälte-  
Christoph von Planta  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin



Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

Amtsgericht Tiergarten  
Turmstr.91  
Alt Moabit 17,18  
Wilsnackerstr.1,5



**Geschäftsnummer: ( 251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)**

Ich bedanke mich für ihren Bescheid vom 03.01.2005 bezüglich der Aufhebung meiner Verurteilung , die ohne meine Teilhabe durchgeführt wurde . Ihr rechtmäßiger Bescheid wurde am 19.01.2005 an das Büro meines Rechtsanwaltes geliefert. Ich habe ihn am 20.01.2005 erhalten.

Gleich habe ich mit der Suche auf die Menschen angefangen , die mir Ihren Bescheid übersetzen könnten. Obwohl diese Übersetzer keine Juristen sind, konnten sie mir das wichtigste überliefern , und zwar , dass ich unschuldig bin . Das freut mich natürlich sehr.

Als ich am 19.07.2000 verurteilt wurde , habe ich vor dem Gericht einige Male wiederholt , dass ich nach 1998 bereits mehrmals die Termine der Ausländerbehörde wahrgenommen habe. Bei dem letzten Termin wurde ich aufgefordert , das land zu verlassen . Ich habe damals gleich gesagt , dass dies unmöglich wäre , weil ich nicht im Besitz der notwendigen Reiseunterlagen bin . Die Mitarbeiterin der Behörde war sehr nervös und hat mir mit einer erneuten Verhaftung für längere Zeit gedroht.

Diesen Vorfall habe ich auch im Jahre 1999 in Köpenick bei allen gerichtsterminen geschildert. Die einzige Sitzung . bei der auch meine Erklärungen nicht in Acht genommen wurden , war eine große Sitzung im Dezember 1999 , bei der mehrere Entscheidungsträger der BRD dabei waren . Ich habe diesen Vorfall auch vor mehreren Entscheidungsträgern der BRD erklärt . Von dieser Sitzung wurde in der Presse und im Radio berichtet . Den Zeitungsartikel („Russischer Berlin“) habe ich nicht zur Zeit in meiner Hand , aber dafür habe ich eine Kasette , indem sich ein Radiointerview befindet.

Zu meinem großen Bedauern wurden meine Anmerkungen nie zu Protokollen genommen, anscheinend hielt man das für unwichtig. Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen. Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein Mensch. Es gab auch danach etwa 10 verschiedene Gerichtsprozesse, wo es um meine Angelegenheiten ging , und bei denen ich absolut ungerecht verurteilt wurde. Ständig gibt es Missverständnisse, die aber jedes Mal dazu führen, dass ich leide, und nicht die Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden, die die Gesetze nicht achten können. Für alle diese dummen Missverständnisse soll ich mit meiner Gesundheit und meinem Leben bezahlen. Um alles zurück zu holen, was ich verloren habe, soll ich erstmal wiedergeboren werden.

Ich hoffe, dieses Mal haben Sie keinen Fehler zugelassen und Ihre Entscheidung richtig und nach einer sorgfältigen Untersuchung getroffen wurde. In diesem Fall bedanke ich mich für Ihr Bemühen und Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Qs 49/03  
(251b/251a Ds 349/00 AG Tiergarten)

In der Strafsache

g e g e n     **Rustem I s m a i l**,  
geboren am 7. November 1970 in Georgacy (Aserbaidshan),  
alias Hasanov **H y e s j m**,  
geboren am 14. Januar 1974 in Georgacy (Aserbaidshan),  
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin

w e g e n     Verstoßes gegen das Ausländergesetz

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 17. Dezember 2003 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 13. August 2003 wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Juli 2003 aufgehoben. Die Wiederaufnahme wird für zulässig erklärt.

## Gründe

### I.

1. Das Amtsgericht Tiergarten hat den Beschwerdeführer durch Urteil vom 19. Juli 2000 wegen „Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG., zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM verurteilt. Das Urteil wurde am 27. Juli 2000 rechtskräftig. Die Vollstreckung ist inzwischen vollständig erledigt.

Das angegriffene Urteil enthält folgende Gründe:

„Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.,,

Angeklagt war ein unerlaubter Aufenthalt im Zeitraum vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999.

2. Mit Beschluss vom 6. März 2003 - 2 BvR 397/02 - hat die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen unerlaubten Aufenthalts (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) mit folgender Begründung stattgegeben (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.):

„Die Strafgerichte dürfen sich deshalb nicht mit der Feststellung begnügen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG. Die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf ein vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschließungshindernis...

Die Strafgerichte sind vielmehr von Verfassungs wegen gehalten, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aus. Für die Überzeugungsbildung ist es von besonderer Bedeutung, wenn die Ausländerbehörde selbst - wenn auch verzögert und für einen späteren Zeitpunkt - eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt hat. Fehlen - wie im vorliegenden Fall - jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die der Duldungserteilung zu Grunde liegende tatsächliche Situation von derjenigen des Tatzeitraums abweicht, wird ohne Weiteres auch davon auszugehen sein, dass eine Duldung schon in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausreisepflicht des Ausländers hätte erteilt werden müssen. Unterbleibt die von Verfassungs wegen gebotene Prüfung, weil die Gerichte wie im zu Grunde liegenden Fall der Ansicht sind, hierzu angesichts des Wortlauts des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nicht verpflichtet zu sein, liegt dem eine nicht vertretbare Rechtsansicht zu Grunde.,

3. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 21. Mai 2003 hat der Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht Tiergarten beantragt, die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil vom 19. Juli 2000 zuzulassen. Zur Begründung seines auf § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG gestützten Wiederaufnahmeantrags hat er u. a. ausgeführt, bei verfassungskonformer Auslegung von § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wäre keine Verurteilung erfolgt, weil er mangels gültiger Rückreisepapiere im Tatzeitraum nicht abgeschoben werden konnte und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Am 1. Februar 2000 sei ihm schließlich eine Duldung erteilt worden. Nach einem vom Beschwerdeführer vorgetragenen Auszug aus seiner Ausländerakte verweigerte er in der Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 die Mitwirkung bei der Beschaffung des zur Ausreise bzw. Abschiebung notwendigen Reisedokuments.
4. Diesen Wiederaufnahmeantrag hat das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 4. Juli 2003 abgelehnt und zur Begründung angegeben:

„Da diese Norm eine Norm des Nebenstrafrechts ist, verengt sich der Streit darauf, ob einschränkend als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Vorsatz des Betroffenen dahingehend angenommen werden muß, die Beseitigung des Abschiebehindernisses (das objektiver Grund für die Notwendigkeit der Erteilung der Duldung ist, worauf das BVerfG in seiner Begründung abstellt) zu verzögern. Ist dies der Fall, kann hieran ein strafrechtlicher Vorwurf geknüpft werden, der nicht in Widerspruch zum Willkürverbot und zum Verhältnismäßigkeitsprinzip steht und § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG am Leben erhält. Denn wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebehindernis schafft oder an dessen Beseitigung nicht mitwirkt, macht sich nach dieser Norm selbstverständlich strafbar. Dies aber ist ausweislich des eigenen Vortrags des Betroffenen ausweislich der LEA-Akte wenigstens für die Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 der Fall, so daß der Schuldspruch aufrechtzuerhalten und eine Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen ist.,,

In ihrer Stellungnahme zur sofortigen Beschwerde hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin u. a. ausgeführt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts besage nicht, dass eine Strafbarkeit unabhängig vom Schuldprinzip ausgeschlossen sei, sobald ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf Duldungserteilung bestehe. Es verstehe sich von selbst, dass eine Strafbarkeit trotz eines Duldungsanspruchs gegeben sein könne. Das Bundesverfassungsgericht sage lediglich, dass ein Strafgericht neben dem objektiven Fehlen einer Duldung im Rahmen der Prüfung des Verschuldens feststellen müsse, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestanden habe.

5. Gegen den ihm am 13. August 2003 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Juli 2003 hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. August 2003 - eingegangen bei Gericht am selben Tage - sofortige Beschwerde eingelegt.

## II.

- Die zulässige und insbesondere fristgemäße sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Es liegt zwar - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - wohl kein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG vor.

a) Nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung gegen ein rechtskräftiges Strafurteil zulässig, das auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Diese Vorschrift ist gemäß § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG entsprechend anzuwenden, wenn einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben wird, weil die Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Über den Wortlaut hinaus gilt dies auch in denjenigen Fällen, in denen nicht die Norm selbst, sondern lediglich die der Verurteilung zugrunde liegende Auslegung verfassungswidrig war (BGH, NStZ 1997, 140, 142; Landesberufungsgericht für die Heilberufe München, NJW 1998, 1804 f.; Angerer/Stumpf, NJW 1996, 2216; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 1998, Vor § 359 ff. Rn. 160 m. w. N.). Insoweit kommt es darauf an, ob der Ursprung des vom Bundesverfassungsgericht überprüften Rechtsanwendungsakts in der Norm selbst begründet liegt und der Anwendungsbereich des Gesetzes darum verfassungskonform reduziert werden musste (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 32).

b) Vorliegend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. März 2003 der Verfassungsbeschwerde nur stattgegeben, weil es die der Verurteilung zu Grunde liegende Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, wonach es allein auf den Duldungsbesitz, nicht auf den Duldungsanspruch ankommen sollte, ausdrücklich für verfassungswidrig hält. Diese Auslegung entspricht aber dem Wortlaut des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Danach ist allein entscheidend, ob der betreffende Ausländer im Besitz einer Duldung ist. In der Sache handelt es sich damit um eine aus Verfassungsgründen gebotene Reduktion des Anwendungsbereichs der entsprechenden Strafnorm (vergl. Mosbacher, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 6. 3. 2003 - 2 BvR 397/02, in: NStZ 2003, 489, 490). Ob das Bundesverfassungsgericht dies auch im Tenor der Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, kann dabei nicht entscheidend sein (vergl. Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 34).

c) Auch die Verurteilung des Beschwerdeführers beruht - seinen Tatsachenvortrag unterstellt - auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG: Ein ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhältlicher Ausländer, der aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, hat nach der Konzeption des AuslG einen Duldungsanspruch - unabhängig von der Frage, ob er dieses Abschiebungshindernis zu vertreten hat (BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Da die Ausländerbehörde den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach st. Rspr. des BVerwG (BVerwGE 105, 232 ff.; 111, 62 ff.) entweder abzuschicken oder ihm sogleich von Amts wegen eine Duldung zu erteilen hat, kommt eine Strafbarkeit des Ausländers dann nicht in Betracht, wenn die Ausländerbehörde ihm rechtswidrig die Duldung nicht erteilt. Aus diesen Gründen ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts entscheidend, ob dem Ausländer im Tatzeitraum ein Duldungsanspruch zustand. Von einem solchen Anspruch kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn dem betreffenden Ausländer - wie hier dem Beschwerdeführer nach seinem Tatsachenvortrag - später eine Duldung erteilt wird (BVerfG a. a. O.).

d) War die ausländerrechtliche Situation des Beschwerdeführers im angeklagten Zeitraum so, wie er dies darstellt, hätte er demnach vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG von Verfassung wegen freigesprochen werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer das Abschiebehindernis durch seine Weigerung, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, selbst geschaffen hat (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Dieses wenig befriedigende Ergebnis folgt aus der gesetzlichen Konzeption des Ausländerstrafrechts in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und kann nur vom Gesetzgeber korrigiert werden. In solchen Fällen kommt statt einer Bestrafung wegen unerlaubten allenfalls eine solche wegen passlosen Aufenthalts in Betracht (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG; vergl. Mosbacher a. a. O.)

e) Einer Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG dürfte jedoch entgegenstehen, dass vorliegend kein Senat des Bundesverfassungsgerichts, sondern eine Kammer entschieden hat. Gibt eine Kammer des

Bundesverfassungsgerichts - wie hier - einer offensichtlich begründeten Verfassungsbeschwerde statt, finden nach § 93c Abs. 2 BVerfGG die Absätze 1 und 2 von § 95 BVerfGG Anwendung. Nicht genannt ist allerdings § 95 Abs. 3 BVerfGG, der auf die Wiederaufnahmemöglichkeit gemäß § 79 BVerfGG verweist. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber Kammerentscheidungen insoweit nicht die Wirkung von Senatsentscheidungen zuerkennt. Die für ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 79 BVerfGG maßgeblichen Entscheidungen sind demnach solche des Senats, nicht der Kammer (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 13). In aller Regel ist dies deshalb unschädlich, weil die Kammer nach § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nur dann einer Verfassungsbeschwerde stattgeben kann, wenn die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden ist. Dies ist bei der vorliegenden Rechtsfrage der aus Verfassungsgründen gebotenen einschränkenden Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG - soweit ersichtlich - jedoch nicht der Fall.

2. Die Frage, ob eine entsprechende Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG auch in denjenigen Fällen geboten ist, in denen eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts in der Sache die Auslegung einer Strafnorm für verfassungswidrig erklärt, ohne dass gerade diese Frage schon Gegenstand einer Senatsentscheidung war, kann aber dahinstehen.

a) Denn es liegt mit dem vorgetragenen tatsächlichen Abschiebungshindernis, das zum Duldungsanspruch führt, zumindest eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO vor, die geeignet ist, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu begründen. Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses kann eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO sein (BVerfG, Beschl. v. 19. 7. 2002 - 2 BvR 18/02, 2 BvR 76/02). Ob eine Tatsache neu ist, beurteilt sich allein danach, ob das Gericht sie bereits verwertet hat. Neu ist damit grundsätzlich alles, was der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zu Grunde gelegt worden ist, auch wenn es ihr hätte zugrunde gelegt werden können (BVerfG a. a. O.). Auch solche Tatsachen können die Wiederaufnahme begründen, die das Tatgericht deshalb unbeachtet gelassen hat, weil es nach seiner Rechtsansicht nicht darauf ankam (vergl. BVerfG a. a. O.).

Wie sich aus den Akten ergibt, war die Frage des Abschiebungshindernisses und des daraus folgenden Duldungsanspruchs des Beschwerdeführers im Tatzeitraum weder Gegenstand der Akten noch der mündlichen Verhandlung gewesen. Auf diesen Gesichtspunkt kam es nach der Rechtsansicht des Amtsgerichts, die der früheren Auffassung aller Obergerichte entsprach, nämlich nicht an. Diese Tatsache ist - wie oben ausgeführt - geeignet, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu tragen.

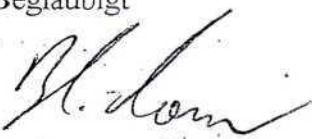
b) Nach Beiziehung der Ausländerakten wird sich für das Amtsgericht im Wiederaufnahmeverfahren feststellen lassen, ob der Sachvortrag des Beschwerdeführers zutrifft und sein Wiederaufnahmeantrag deshalb nicht nur zulässig, sondern auch begründet ist. In diesem Fall wird ein Vorgehen nach § 371 Abs. 2 StPO in Erwägung zu ziehen sein.

**Dr. Sander**

**Loeper**

**Dr. Mosbacher**

Beglaubigt

  
Justizangestellte





Ausfertigung



## Amtsgericht Tiergarten

### Beschluss

Geschäftsnummer: (251b /251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Datum: 03.01.200 Ne

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,  
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserbaidshon,  
wohnhaft: Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

alias

Hasanov H y e s j m ,  
geboren am 14. Januar 1974 in Georgcay/Aserbaidshon,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,  
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin;

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet. Der Angeklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom 19. Juli 2000 freigesprochen. Die Aufhebung des Urteils ist durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Staatskasse ist verpflichtet, den Angeklagten für die Verurteilung zu entschädigen. Die Kosten des früheren Verfahrens und die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt, die auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu erstatten hat.

#### Gründe:

Der Angeklagte wurde mit Urteil vom 19. Juli 2000 wegen Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 DM verurteilt. In den Gründen des Urteils heißt es:

„Der Angeklagte reiste am 05. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.“

Der Angeklagte stellte am 22. Mai 2003 einen Wiederaufnahmeantrag nach § 79 Abs. 1-3 i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG. Er berief sich in dem Antrag auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2003, in dem die 3. Kammer des 2. Senats unter anderem feststellte, dass die Strafgerichte bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG sich nicht darauf beschränken dürften festzustellen, ob der Angeklagte im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG war, sondern selbständig zu prüfen hätten, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung vorlagen. Das Amtsgericht - so der Angeklagte - habe diese Prüfung unterlassen; er - der Angeklagte - habe einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt, da er mangels gültiger Rückreisepapiere nicht habe abgeschoben werden können und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Dies ergebe sich auch daraus, dass ihm am 01. Februar 2000 eine Duldung erteilt worden sei. Seine Verurteilung beruhe daher auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Nachdem das Gericht den Antrag am 04. Juli 2003 als unzulässig verwarf, stellte das Landgericht Berlin auf die von dem Angeklagten eingelegte sofortige Beschwerde fest, die Wiederaufnahme sei zulässig. Entgegen der Ansicht des Angeklagten ergebe sich ein Wiederaufnahmegrund zwar nicht aus § 79 Abs. 1-3 Alt. i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG, sondern aus § 359 Nr. 5 StPO. Da der Angeklagte zum Tatzeitpunkt mangels gültiger Rückreisepapiere nicht abgeschoben werden konnte, bestand ein Abschiebehindernis, welches dem Angeklagten einen Duldungsanspruch vermittelte. Dieses Abschiebungshindernis seine „eine neue Tatsache“ im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO. Der Wiederaufnahmeantrag des Angeklagten sei daher zulässig.

Da aus den Ausländerakten des Angeklagten hervorgeht, dass - wie von dem Angeklagten behauptet - zu dem Tatzeitpunkt ein Abschiebehindernis bestand, da der Angeklagte keine gültigen Rückreisepapiere besaß, steht fest, dass der Angeklagte einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hatte und damit nicht gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG verstoßen hat. Nachdem die Staatsanwaltschaft einer Entscheidung gemäß § 371 Abs. 2 StPO zustimmte, war das Urteil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Der Antrag des Angeklagten, die Aufhebung bekanntzumachen, ist nach § 371 Abs. 4 StPO begründet. Der Entschädigungsanspruch ergibt sich aus § 1 Abs. 1 StrEG. Die Kostenentscheidung erging gemäß §§ 467, 473 StPO.

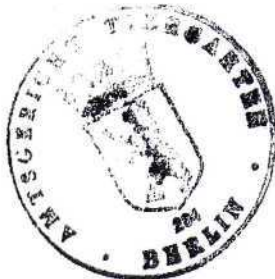
Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Dr. Steinicke  
Richter

Ausgefertigt

  
Justizangestellte



**Durchschrift**  
**Staatsanwaltschaft Berlin**  
**- Hauptabteilung Vollstreckung -**

Berlin, den 01.03.2006  
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)  
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6935  
Telefax 030/90 14-68 63

D13/52 Js 7/00 VRs

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

**Sitz und Anschrift**  
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung,  
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

**Sprechstunden der Info-Stelle**  
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

An die  
Anzeigenaufnahme  
"Der Bundesanzeiger"  
Amsterdamerstraße 192

**Verkehrsverbindungen**  
Busse 245, TXL  
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

50735 Köln



Betrifft: Bekanntmachung eines Freispruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte in kleinster Form ohne Heraushebung von Namen in Ihrer Zeitung am 24.03.2006 den nachstehenden Text der Bekanntmachung zu veröffentlichen und die Rechnung in dreifacher Ausfertigung mit einem Belegexemplar unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden.

*Bekanntmachung*

*Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Beschluss vom 03.01.2006 Herrn Rustem Ismail, geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbajdschan, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, unter Aufhebung des Urteils des AG Tiergarten vom 19.07.2000, freigesprochen.*

Hochachtungsvoll

Freund

Rechtspflegerin

